



## Datenschutzordnung des Vereins Die Lechfischer e.V.

### Vorwort

Mit dem Wirksamwerden der EU-weiten Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) am 25. Mai 2018 und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) innerhalb Deutschlands, ist eine Überarbeitung der Datenschutzregeln des Vereins erforderlich geworden.

Ein Ergebnis der Überarbeitung ist diese Datenschutzordnung.

Sie soll zum Datenschutz innerhalb des Vereins informieren, sie soll einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten gewährleisten und sie soll helfen, Datenschutzverstöße zu vermeiden.

### § 1 Allgemeines

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten von Mitgliedern und Teilnehmern am Fischereibetrieb sowohl automatisiert (elektronisch, in Form von Dateien), als auch nicht automatisiert (in einem Dateisystem, z.B. in Form von Ordnern, ausgedruckten Listen). Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt.

(2) Allen Mitgliedern des Vereins, die personenbezogene Daten verarbeiten, wird die Beachtung und Befolgung dieser Datenschutzordnung auferlegt.

### § 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

(1) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder.

- Über das Aufnahmeformular werden beim Vereinseintritt erfasst: Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, relevante Vorstrafen, verschiedene Angaben zu Mitgliedschaften in anderen Fischereivereinen, Angaben zu Fischerprüfung und Fischereischein, Einverständnis zur Veröffentlichung von Bildern und Kommentaren im Internet und in Printmedien, Name und Anschrift von Bürgen.
- Über das Formular SEPA-Lastschriftmandat werden alle Bankdaten beim Vereinseintritt erfasst: Anschrift des Zahlungspflichtigen, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Kontoinhaber, BIC und IBAN.
- Auf eigenen Antrag der Mitglieder werden erfasst: Bei Beantragung von Sonderfargenehmigungen: Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) und KFZ-Kennzeichen.
- Für die Mitgliederbetreuung werden erfasst: Datum des Vereinsbeitritts, Mitgliedsnummer und -Status, Arbeitsdienstteilnahme und -Status, ggf. Funktion im Verein, ggf. Jahreskartennummer, ggf. Bootsnummer, ggf. Austrittsdatum, ggf. „erweitertes Führungszeugnis“ vorgelegt (Ja/Nein) mit Ausstellungsdatum und Eintragung (Ja/Nein).

# Die Lechfischer e.V.

Fischer schützen die Natur



(2) Ohne die unter (1) genannten Daten wird der Verein die Mitgliedschaft nicht eingehen, oder eine bestehende Mitgliedschaft beenden müssen.

(3) Weiterleitung personenbezogener Daten:

- Personenbezogene Daten der Mitglieder, die an Veranstaltungen des Landesfischereiverbandes bzw. der Bezirksverbände oder anderer Vereine teilnehmen, werden nur soweit sie zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind an den jeweiligen Fischereiverband oder Verein weitergegeben (z.B. Erwerb einer Lizenz oder sonstiger Teilnahmeberechtigung). Beim Bezug der Verbandszeitschrift werden Name und Adresse des Mitglieds an den ausgebenden Verband weitergeleitet.
- An die Ausgabestelle für Tageskarten und Gast-Fahrberechtigungen werden folgende Daten weitergeleitet: Name, Adresse, ggf. Jahreskartennummer.
- Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an die Ammersee-Lech-Bank e. G (BIC: GENODEF1DSS) weitergeleitet.
- Bei Erhalt der Sonderfahrgenehmigung Käsbach werden Name, Adresse und KFZ-Kennzeichen an die Gemeinde Reichling weitergeleitet. Bei Erhalt der Sonderfahrgenehmigung Schlegelwald werden Name, Adresse und KFZ-Kennzeichen an das Forstamt Landsberg und die Gemeinde Pürgen weitergeleitet.

(4) Alle Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse oder Aufgaben Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, Datennutzung oder Datenweitergabe ist untersagt.

## § 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

(1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten können personenbezogene Daten in Aushängen, in Printmedien und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben werden. Hierzu zählen Bilder von Teilnehmern an fischereilichen Veranstaltungen oder Gruppensaufstellungen, Ergebnisse unterschiedlicher Art, Tonaufnahmen, Alter, die Funktion im Verein oder die Vereinszugehörigkeit.

(2) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos einzelner exponierter Personen darf ausschließlich mit einer Einwilligung der abgebildeten Personen erfolgen.

## § 4 Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional werden davon Aufgaben dem Schriftführer zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt. Der Schriftführer stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt werden und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist auch für die Beantwortung von Auskunftsverlangen betroffener Personen zuständig. Erweiterte Führungszeugnisse und ärztliche Atteste sind, soweit erforderlich, auf Verlangen des Vorstandes dem 1. oder 2. Vorsitzenden oder dem Schriftführer im Original zur Einsicht vorzulegen. Eine Archivierung dieser Dokumente durch den Verein erfolgt nicht.



## § 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

(1) Der Schriftführer ist grundsätzlich verantwortlich für die Erfassung und Verwaltung aller Daten. Diese werden in einer Mitgliederliste erfasst, wovon er für die Funktionsträger (Vorstandsmitglieder und Beauftragte) Auszüge entsprechend den Erfordernissen anfertigt.

(2) Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitgliedern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern und Beauftragten) insoweit zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei auszugebenden personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

(3) Bei Versammlungen und anderen Veranstaltungen werden kurzzeitig Teilnehmerlisten ausgelegt, in die sich die Teilnehmer zum Nachweis der Anwesenheit per Unterschrift eintragen. Dies erfolgt gemäß §11 (7) der Satzung und stellt somit keine ungerechtfertigte Herausgabe persönlicher Daten dar.

(4) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung gemäß §11 Abs. (2) zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Die Bedingungen gemäß §11 Abs. (2) der Satzung sind zu beachten.

(5) Zugriffsberechtigung auf alle Daten haben außer dem Schriftführer nur der 1. und 2. Vorsitzende.

(6) Persönliche Daten in elektronischer Form oder Papierform (Listen mit Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse) können vom Funktionsträger (Vorstandsmitglied) an andere beauftragte Mitglieder zur Erfüllung eines Auftrages oder einer Aufgabe weitergegeben werden. Diese Daten sind nach Auftragserfüllung datenschutzkonform zu vernichten. Verantwortlich hierfür ist der Funktionsträger.

(7) Alle personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für den vorgesehenen Auftrag oder die vorgesehene Aufgabe verwendet werden. Alle Aufträge oder Aufgaben hierzu müssen der Verfolgung des Vereinszwecks dienen.

## § 6 Kommunikation per E-Mail

(1) Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein vereinseigene E-Mail-Accounts ein, die im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation mit personenbezogenen Daten ausschließlich zu nutzen sind.

(2) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.



## § 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitglieder im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands oder für spezielle Aufgaben beauftragte Mitglieder), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten schriftlich zu verpflichten. Hierzu ist das vereinseigene Formular zu verwenden.

## § 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, ist die Benennung eines Datenschutzbeauftragten nicht erforderlich und auch nicht erfolgt.

## § 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

(1) Der Verein unterhält einen Internetauftritt. Verantwortlich für den Internetauftritt ist der Vorstand. Funktional wird die Aufgabe einem Administrator übertragen. Änderungen dürfen ausschließlich mit Genehmigung des Vorstandes vorgenommen werden. Weitere Auftritte (z.B. Facebook, Twitter) bedürften der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes und sind aktuell nicht eingerichtet.

(2) Änderungen auf der Homepage werden grundsätzlich nur durch den vom Vorstand beauftragten Administrator vorgenommen.

(3) Der Internet-Auftritt dient folgenden Zwecken:

- Mitgliederinformation
- Bekanntmachung von Ehrungen, Jubiläen und Auszeichnungen
- Arbeitsdienstmeldung
- Bekanntgabe der Tageskartenausgabestelle (Adresse, Telefonnummer)
- Begrenzte Aufbewahrung von Fotos der Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen auf dem Homepage-Vereinsarchiv.
- Außendarstellung und Kontaktaufnahme:  
auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Vorstandsmitglieder (Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Bild) veröffentlicht.

## § 10 Auftragsdatenverarbeitung

Soweit sich der Verein zur Erfüllung einzelner satzungsmäßiger Aufgaben der Dienstleistung Anderer bedient (z.B. eine Ausgabestelle für Tageskarten), verpflichtet er sich zur sorgfältigen Auswahl und Überwachung des Dienstleisters. Die Einhaltung von Vorschriften über den Datenschutz stellt er durch schriftlichen Vertrag zur Auftragsverarbeitung sicher.



## § 11 Berichtigung, Auskunft und Löschung von Daten (Recht auf Vergessenwerden)

(1) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(2) Löschung von persönlichen Daten.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die persönlichen Daten weitere 2 Jahre aufbewahrt, sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten nicht eine längere Aufbewahrung erforderlich machen.

Die Aufbewahrung dient der möglichen Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (z.B. finanzielle Forderungen, nicht zurückgegebene Erlaubnisscheine, Fahrberechtigungen oder Gegenstände des Vereins, möglicher Klagen nach Vereinsausschluss).

Danach werden die Daten in reduzierter Form in das Vereinsarchiv übertragen.

In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung bzw. der Übertragung der Daten in das Vereinsarchiv wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.

Nach Ablauf der zweijährigen Aufbewahrungsfrist werden die Daten-Kategorien Name, Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Mitgliedsnummer sowie der Austrittsgrund in das Vereinsarchiv übertragen und dort auf unbestimmte Zeit aufbewahrt. Die Daten der übrigen Kategorien werden gelöscht, Daten in Papierform werden geschreddert.

Der Speicherung im Vereinsarchiv liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Archivierung der Zusammensetzung des Vereins zugrunde. Ebenso besteht ein berechtigtes Interesse an der Erfassung des Austrittsgrundes, um einen möglichen späteren Wiedereintritt in den Verein beurteilen zu können (z.B. bei vorherigem Vereinsausschluss).

Während dieser Zeit ist die Nutzung dieser Daten eingeschränkt, der Zugriff ist nur dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer gestattet.

## § 12 Datensicherheit

(1) Elektronische Datenverarbeitung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Funktionsträger darf auf privaten PCs und Datenträgern erfolgen. Die Daten müssen jedoch immer gegen den Zugriff unberechtigter Personen geschützt werden.

Mindestanforderungen hierfür sind:

- Computersysteme müssen passwortgeschützt sein.
- Eine Automatische Bildschirmsperre muss aktiviert sein.
- Es muss eine Firewall eingerichtet sein.
- Es muss ein aktuelles Virenschutzprogramm aktiv sein.
- Eine Datenübermittlung muss immer verschlüsselt erfolgen.



Der Speicherort der Vereinsdaten auf privaten PCs und Datenträgern muss eine logische Abgrenzung zu den privaten Daten aufweisen (Ordnersystem, externe Festplatte etc.). Werden auf einem Computersystem private Daten und Vereinsdaten gespeichert, muss der Zugang zu den Vereinsdaten immer über ein Passwort gesichert sein, das nur den zur Bearbeitung Berechtigten bekannt ist.

(2) Verarbeitung von persönlichen Daten in Papierform.

Alle Listen und Ordner mit persönlichen Vereinsdaten (auch CDs, DVDs), die in privaten Räumen aufbewahrt werden, müssen gegen den Zugriff von unberechtigten Personen geschützt werden (während der Bearbeitung und während der Aufbewahrung). Die Aufbewahrung kann in abschließbaren Schränken erfolgen, die nur den zur Verarbeitung berechtigten Personen zugänglich sind.

(3) Die Vernichtung aller persönlichen Daten hat datenschutzkonform zu erfolgen.

Die wichtigsten Maßnahmen:

- Elektronische Daten müssen komplett gelöscht werden (nicht im elektronischen Papierkorb abgelegt).
- Daten in Papierform müssen vernichtet (geschreddert) werden.
- DVDs oder CDs müssen mechanisch zerstört werden.

(4) Wiederherstellbarkeit.

Von der elektronischen Gesamtliste mit allen personenbezogenen Daten werden vom Schriftführer regelmäßig (entsprechend den Erfordernissen) Backups gemacht. Alle wichtigen persönlichen Daten in Papierform werden zusätzlich gescannt und elektronisch aufbewahrt.

## **§ 13 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

(1) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen.

(2) Verstöße gegen diese Datenschutzordnung werden vom Vorstand in jedem Fall geahndet.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand des Vereins am 22.08.2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ende der Datenschutzordnung